

Wintersemester 2022 / 2023

Strafrechtliche Fallbesprechungen

Fall 1 Lösung

Der Strafgefangene Tom (T) war aus der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel entwichen. Um den ihn verfolgenden Justizwachtmeistern zu entkommen, fasste T den Entschluss, sich eines Pkw zu bemächtigen, der vor einer Straßenkreuzung wegen roten Ampellichtes hält. Vor der Ampel hatte sich eine Schlange von sieben Fahrzeugen gebildet. Am Ende der Schlange stand die Olivia (O) mit ihrem Pkw. Sie hatte während der Rot-Phase der Ampel den Motor ihres Pkw ausgeschaltet. T riss die Fahrertür des Pkw der O auf, zog den Zündschlüssel aus dem Zündschloss und forderte die O auf, ihm das Fahrzeug zu überlassen. O verhielt sich zögerlich. Daraufhin öffnete T das Schloss des Sicherheitsgurtes der O, packte diese am Handgelenk und zog sie aus dem Fahrzeug. T startete den Wagen und fuhr damit weg.

Als sich T des Fahrzeugs bemächtigte, hatte er vor, den Wagen irgendwo stehen zu lassen. Dabei stellte er sich vor, dass es vom Zufall abhängen würde, ob der Wagen gefunden wird und O ihn ohne wesentliche Wertminderung wieder zurückerhält.

Auf seiner Fluchtfahrt durchfuhr T gegen 19.30 Uhr auf einer 3 m breiten Gemeindestraße einen Weiler unter geringfügiger Überschreitung der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Durch Unaufmerksamkeit geriet T auf die linke Fahrbahnseite und bemerkte trotz ordnungsgemäßer Beleuchtung des Pkw und der Tageszeit entsprechend klarer Sichtverhältnisse ein ihm entgegenkommendes, ebenfalls ordnungsgemäß beleuchtetes Mofa so spät, daß er auch durch Abbremsen einen Frontalzusammenstoß nicht vermeiden konnte. Die Mofafahrerin, die fünfzehnjährige Schülerin Sandra (S), prallte zunächst gegen die Windschutzscheibe und das Autodach des Pkw und wurde von dort einige Meter seitlich über einen Zaun auf eine Wiese geschleudert. Dorthin geriet infolge des Zusammenstoßes auch ihr Mofa. T brachte den Pkw nach etwa 40m zum Stehen, ging zunächst ein kurzes Stück in Richtung der Unfallstelle zurück, kehrte dann jedoch sogleich wieder um und fuhr mit dem durch den Zusammenstoß stark beschädigten Pkw weg. In einer Entfernung von 6 km stellte T den Pkw auf einem Feld ab.

S wurde von einem Anwohner, der ihre Schmerzensschreie vernommen hatte, gefunden. Sie hatte Prellungen, Platzwunden und einen Bruch des rechten Oberschenkels erlitten. Die Verletzungen sind nach ärztlicher Versorgung folgenlos ausgeheilt.

Als T sich nach dem Unfall in den Pkw setzte und wegfuhrt, hielt er es für möglich, dass S lebensgefährlich verletzt ist und ohne ärztliche Hilfe sterben werde. Ihm war bewußt, dass er der S Erste Hilfe leisten und einen Arzt rufen und dadurch den seiner Vorstellung nach drohenden Todeserfolg abwenden könnte. Da er aber befürchtete, dass er als Verursacher des Unfalls sowie wegen der vorherigen Entwendung des der O gehörenden Pkw strafrechtlich verfolgt würde und er sich dem entziehen wollte, entschied er sich, der S nicht zu helfen, sondern wegzufahren. Den Tod der S nahm er billigend in Kauf.

Wie hat sich T strafbar gemacht ?

Zu prüfen sind nur Straftatbestände aus dem StGB BT.

1. Tatkomplex: Vor der Ampel

Obwohl § 316 a StGB das schwerere Delikt ist, empfiehlt es sich, mit § 249 StGB zu beginnen. Denn im subjektiven Tatbestand des § 316 a StGB ist die Absicht einen Raub („zur Begehung eines Raubes ...“) zu begehen zu prüfen. Wenn man zuvor bereits § 249 StGB geprüft und festgestellt hat, kann man bei der Raubabsicht im Rahmen des § 316 a StGB einfach darauf verweisen.

I. Raub, § 249 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Sache

Der Pkw der O ist eine Sache.

Die Bezugnahme auf § 90 BGB ist nicht unbedingt erforderlich, aber auch nicht falsch.

b) beweglich

Das Fahrzeug ist beweglich, also eine bewegliche Sache.

c) fremd

Fremd ist die Sache für den Täter, wenn jemand anderes Eigentümer (zumindest Miteigentümer) der Sache ist. Eigentümerin des Pkw ist O. Daher ist der Pkw eine für T fremde Sache.

Beachten Sie, dass die Definition „...wenn der Täter nicht Alleineigentümer ist“ unvollständig wäre. Ergänzen müßten Sie dann noch „und die Sache nicht herrenlos ist“.

d) Wegnahme

Wegnahme ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen Gewahrsams. Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche physische Herrschaft über die Sache. Ob jemand diese Herrschaft hat, richtet sich nach der Verkehrsanschauung.¹

O hatte Gewahrsam an dem Pkw, solange sie auf dem Fahrersitz saß. Indem T die O gewaltsam aus dem Fahrzeug zog und sich selbst auf den Fahrersitz setzte, hob er den Gewahrsam der O auf. Da dies gegen den Willen der O geschah, war es ein Gewahrsamsbruch (Einverständnis der O würde die Erfüllung des Merkmals „Wegnahme“ ausschließen und wäre deshalb ein „tatbestandsausschließendes Einverständnis“²). Spätestens mit dem Wegfahren hatte T neuen (eigenen) Gewahrsam an dem Pkw begründet.

e) Gewalt

Indem T die O am Handgelenk packte und aus dem Fahrzeug zog, verübte er Gewalt gegen die Person.³

f) Raubspezifischer Zusammenhang

¹ Zum „Gewahrsam“ vgl. Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, 2022, § 2 Rn. 71 ff.

² Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 2 Rn. 143 ff.

³ Ausführlich zu „Gewalt“ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 2 Rn. 187 ff.

Nach h. M. muss zwischen der Gewalt und der Wegnahme ein Finalzusammenhang (nach einer Mindermeinung ist ein Kausalzusammenhang erforderlich) bestehen.⁴ Die Gewalt muss das Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein. Dieser Zusammenhang besteht hier. Da O der Aufforderung des T, ihm den Pkw zu überlassen, nicht Folge leistet, bedurfte es der Gewaltanwendung, um den Gewahrsam der O zu brechen. Die Gewalt war somit für die Wegnahme auch kausal. Einer Entscheidung der umstrittenen Frage, ob ein Final- oder ein Kausalzusammenhang erforderlich ist, bedarf es nicht.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

T handelte vorsätzlich in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, § 15 StGB.

b) Zueignungsabsicht

aa) Enteignung

T hielt es für möglich, dass O ihren Pkw zurück bekommen würde. Das könnte dem Enteignungsvorsatz entgegenstehen.⁵ Denn Zueignungsabsicht bedeutet Vorsatz bzgl. endgültiger Enteignung sowie Absicht bezüglich zumindest vorübergehender Aneignung. Handelt der Täter mit „Rückführungswillen“, hat er nicht den Vorsatz, den Eigentümer endgültig zu enteignen.

Hier ging es dem T in erster Linie darum, den Pkw der O als Fluchtfahrzeug benutzen zu können. Zur Erreichung seiner Ziele war es nicht notwendig, der O das Fahrzeug endgültig zu entziehen. Allerdings genügt hinsichtlich der endgültigen Enteignung ein bedingter Vorsatz (dolus eventualis). Ausreichend ist, dass der Täter es für möglich hält, dass der Eigentümer seine Sache nicht mehr zurückhält. Diesen Vorsatz hatte T.

bb) Aneignung

T hatte die Absicht (dolus directus 1. Grades), sich den Pkw der O vorübergehend anzueignen, d.h. dem eigenen Vermögen einzuverleiben.⁶

cc) Rechtswidrigkeit

Die beabsichtigte Zueignung war rechtswidrig, weil T keinen Anspruch auf das Fahrzeug hatte.⁷ Darauf richtete sich der Vorsatz des T.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie nicht von „rechtswidriger Zueignungsabsicht“ sprechen, sondern von „Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung“.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

⁴ Schönke/Schröder/Bosch § 249 Rn. 6.

⁵ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 8 Rn. 35.

⁶ Zur Aneignungsabsicht Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 8 Rn. 37.

⁷ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 8 Rn. 39.

T handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

T hat sich aus § 249 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Verdrängt werden die Straftatbestände Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB) und Nötigung (§ 240 StGB).⁸

Für die Prüfung von Qualifikationen (§ 250 StGB) bietet der Sachverhalt keine Anknüpfungspunkte.

II. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB

Nachdem Strafbarkeit aus § 249 StGB bejaht wurde, besteht für eine ausführliche Prüfung der Strafbarkeitsvoraussetzungen der §§ 253, 255 StGB kein Bedürfnis mehr. Selbst wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass T alle Strafbarkeitsvoraussetzungen der §§ 253, 255 StGB erfüllt hat, steht am Ende die Gesetzeskonkurrenz zwischen Raub und räuberischer Erpressung. Hinter § 249 StGB treten §§ 253, 255 StGB zurück.

Im objektiven Tatbestand der §§ 253, 255 StGB stellt sich das umstrittene Problem der „Vermögensverfügung“. Nach der h. M. in der Literatur hat T den objektiven Tatbestand der §§ 253, 255 StGB nicht erfüllt, weil er die O nicht zu einer Vermögensverfügung genötigt hat.

Nach der Rechtsprechung enthält der objektive Tatbestand der räuberischen Erpressung kein Tatbestandsmerkmal „Vermögensverfügung“. Folgt man der Rechtsprechung, kommt man zu dem Ergebnis, dass T alle Strafbarkeitsvoraussetzungen der §§ 253, 255 StGB erfüllt hat.

Im Gutachten sollte man kurz auf die Thematik „räuberische Erpressung“ eingehen. Abzuraten ist von einer vollständigen schulmäßigen Begutachtung.⁹

III. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Führer eines Kraftfahrzeugs

O müßte im Zeitpunkt der Tat taugliches Opfer gewesen sein. Das setzt voraus, dass sie im Zeitpunkt der Tat Führerin eines Kraftfahrzeugs war. Der Pkw wurde von O auf einer öffentlichen Straße bewegt. O war zweifellos Führerin des Pkw, bevor sie an der roten Ampel anhielt und den Motor ausschaltete. Grundsätzlich setzt die Eigenschaft „Führer“ voraus, dass sich das Fahrzeug in Bewegung befindet. Steht das Fahrzeug, ist dies ein Indiz dafür, dass die im Fahrzeug sitzende Person nicht (mehr) Führer des Fahrzeugs ist. Dieses Indiz wird allerdings entkräftet, wenn es sich bei dem Stillstand des Fahrzeugs nur um einen kurzen verkehrsbedingten Halt handelt und die Weiterfahrt kurz bevorsteht. Schulbeispiele sind das Anhalten vor einer Ampelanlage oder einer heruntergelassenen Bahnschranke.¹⁰ In solchen Situationen spielt es auch keine Rolle, ob der Motor noch läuft oder abgestellt ist.

⁸ Zur Stellung der Gesetzeskonkurrenz im Gutachten vgl. Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 14 Rn. 2.

⁹ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 2 Rn. 191.

¹⁰ Schönke/Schröder/Hecker, § 316 a Rn. 7.

b) Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit

Indem T die O am Handgelenk packte, verübte er einen Angriff auf „Leib“ (körperliche Unversehrtheit) sowie auf die „Entschlussfreiheit“ (Willensbildungsfreiheit) der O.

c) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs¹¹

T müßte bei Verübung des Angriffs die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt haben.

Dazu BGH NJW 1992, 989 :

„Erforderlich ist, daß der Täter sich eine Gefahrenlage zunutze macht, die dem fließenden Straßenverkehr eigentümlich ist und gerade deshalb so für den Teilnehmer am Kraftfahrzeugverkehr entsteht. Diese Gefahrenlage findet sich in erster Linie in der Beanspruchung des Fahrers durch das Lenken eines Kraftfahrzeugs, nämlich in der damit verbundenen Konzentration auf die Verkehrslage und die Fahrzeugbedienung sowie in der hieraus folgenden Erschwerung einer Gegenwehr. Diese Gesichtspunkte gelten auch dann, wenn das Kraftfahrzeug während der Fahrt verkehrsbedingt hält und der Fahrer darauf wartet, seine Fahrt sogleich nach Veränderung der Verkehrssituation fortsetzen zu können, wenn das Fahrzeug sich also – trotz des vorübergehenden Haltens – weiterhin im fließenden Verkehr befindet.“

Hier ist ein Überfall auf die Fahrerin eines verkehrsbedingt im fließenden Verkehr haltenden Kraftfahrzeugs gegeben: Die Fahrerin wartete vor der Kreuzung auf den Wechsel des Ampelsignals, um ihre Fahrt fortsetzen zu können.“

Im Ergebnis unerheblich ist auch die Tatsache, dass T den Zündschlüssel schon an sich gebracht hatte, bevor er gegen O Gewalt anwendete. Zwar konnte O den Pkw ohne den Zündschlüssel nicht mehr in Bewegung setzen. Aber solange sie es noch nicht als völlig aussichtslos ansah, den Schlüssel zurückzuerobern und dann die Fahrt fortsetzen zu können, befand sich O noch in der Lage einer bevorstehenden Weiterfahrt.

An diesem Punkt ist sicher auch die entgegengesetzte Ansicht vertretbar.

T hat also die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt.¹²

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

T hatte Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, § 15 StGB.

b) Absicht zur Begehung eines Raubes

Zweck des Angriffs war die Ermöglichung der Wegnahme des Pkw. T griff die O also an, um einen Raub zu begehen (s.o.).

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

¹¹ Dazu ausführlich Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 2 Rn. 210.

¹² So auch BGH NJW 1992, 989.

T handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

T hat sich aus § 316 a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Der Unfall

I. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB

1. Tatbestand

Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist es nicht üblich, zwischen „objektivem Tatbestand“ und „subjektivem Tatbestand“ zu unterscheiden. Zulässig ist das aber.¹³

a) andere Person

Die Mofafahrerin S war eine andere Person.

b) Körperverletzung

Mit „Körperverletzung“ verweist § 229 StGB auf § 223 Abs. 1 StGB. Erforderlich ist also, dass S Opfer einer körperlichen Misshandlung oder einer Gesundheitsbeschädigung geworden ist. Die körperliche Gesundheit der S ist infolge des Aufpralls auf den Pkw vielfach beschädigt worden.

c) Verursachung

T hat durch das Fahren des Pkw die Körperverletzung der S verursacht.

d) Fahrlässigkeit

Weil T zu schnell fuhr und unaufmerksam war, hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet (vgl. § 276 BGB). Auf der Basis dieser Sorgfaltspflichtwidrigkeit war ein Verletzungserfolg, wie der konkrete eingetretene Gesundheitsbeschädigung, vorhersehbar. T hat also fahrlässig gehandelt.¹⁴

e) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Hätte T die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung eingehalten und wäre er nicht unaufmerksam gewesen, hätte er den Zusammenstoß mit der Mofafahrerin vermeiden können. Denkt man die Pflichtwidrigkeit weg, entfällt der tatbestandsmäßige Verletzungserfolg. Daher hat T die Körperverletzung „durch“ Fahrlässigkeit verursacht.¹⁵

2. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

¹³ Zum Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts vgl. Frisch, Strafrecht, 2022, § 1 Rn. 47 ff.

¹⁴ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 9 Rn. 8.

¹⁵ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 9 Rn. 10.

3. Schuld

T handelte schuldhaft.

4. Ergebnis

T hat sich aus § 229 StGB strafbar gemacht.

II. Versuchter Mord durch Unterlassen, §§ 211, 13, 22 StGB

1. Keine Vollendung

Da S nicht gestorben ist, hat T keinen vollendeten Mord durch Unterlassen begangen.

2. Gesetzliche Versuchsstrafdrohung

Mord (auch Mord durch Unterlassen) ist ein Verbrechen, § 12 Abs. 1 StGB. Daher ist der Versuch mit Strafe bedroht, § 23 Abs. 1 StGB.

3. Tatentschluss

a) Vorsatz

aa) Tod

T stellte sich vor, dass S infolge der erlittenen Verletzungen sterben könnte. Diesen Erfolg nahm er billigend in Kauf. Also hatte T bedingten Vorsatz bzgl. des Todeserfolgs.

bb) Unterlassen

(1) Möglichkeit

T hatte Vorsatz in Bezug auf mögliche Handlungen, die zur Abwendung des Todeserfolgs geeignet gewesen sein könnten.¹⁶

(2) Nichtvornahme

T hatte den Vorsatz, solche Handlungen nicht vorzunehmen.

cc) Kausalität

T hatte den Vorsatz bezüglich einer Erfolgsabwendungskausalität der Handlungen, die er vorsätzlich nicht vornahm. Daher hatte er Vorsatz bezüglich der Kausalität des Unterlassens für den für möglich gehaltenen Todeserfolg.¹⁷

dd) Garantenstellung

T müßte Vorsatz in Bezug auf eine Garantenstellung (§ 13 StGB) gehabt haben.¹⁸ Nicht erforderlich ist, dass T tatsächlich eine Garantenstellung hatte, da hier nur Versuch erörtert wird. Wenn aber T eine Garantenstellung hatte, ist auch der diesbezügliche Vorsatz ohne Weiteres anzunehmen. In Betracht kommt eine Garantenstellung aus Ingerenz.¹⁹ T stellte sich

¹⁶ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 3 Rn. 5.

¹⁷ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 3 Rn. 10.

¹⁸ Ausführlich Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 3 Rn. 22 ff.

¹⁹ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 3 Rn. 32 ff.

vor, durch sein Verhalten eine Gefahr für das Leben der S verursacht zu haben. Des Weiteren kannte er die Tatsachen, auf Grund derer sein Verhalten pflichtwidrig war (zu schnelles Fahren, Unaufmerksamkeit). Er wußte, dass sein Verhalten nicht gerechtfertigt war. Somit hatte T Vorsatz in Bezug auf alle Tatsachen, die zur Entstehung einer Garantenstellung aus Ingerenz führen.

b) Straftatverdeckungsabsicht

T könnte das Mordmerkmal „Verdeckungsabsicht“ erfüllt haben.²⁰ T unterließ die Hilfeleistung für S, weil er sich nicht in die Gefahr bringen wollte, als Täter zuvor begangener Straftaten (Raub des Pkw, fahrlässige Körperverletzung) wahrgenommen und daraufhin in ein Strafverfahren involviert zu werden. Durch sein Verhalten wollte er bewirken, dass seine Schuld unaufgedeckt blieb. Nach h. M. ist es möglich, diesen Verdeckungserfolg mit einem Unterlassen anzustreben, also die „Entsprechungsklausel“ des § 13 Abs. 1 StGB (a.E.) zu erfüllen. Außerdem ist nach h.M. die Verdeckungsabsicht mit bloß bedingten Tötungsvorsatz vereinbar. Somit hat T dieses Mordmerkmal erfüllt.

4. Unmittelbares Ansetzen

Spätestens als T mit dem Pkw wegfuhrt, setzte er zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar an.²¹

5. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

6. Schuld

T handelte (unterließ) schuldhaft.

7. Ergebnis

Wenn der Sachverhalt – wie hier – keinerlei Angaben enthält, die für die Prüfung eines strafbefreienden Rücktritts (§ 24 StGB) geeignet wären, entfällt die Rücktrittsprüfung. Man darf natürlich in das Gutachten den Satz einfügen: „Für die Erörterung eines strafbefreienden Rücktritts vom Versuch (§ 24 StGB) enthält der Sachverhalt keine Anknüpfungspunkte.“

T hat sich aus §§ 211, 13, 22 StGB strafbar gemacht. Zugleich hat T die Strafbarkeitsvoraussetzungen des versuchten Totschlags durch Unterlassen (§§ 212, 13, 22 StGB) erfüllt. Dieses Delikt tritt hinter dem versuchten Mord durch Unterlassen zurück.

III. Versuchte Aussetzung mit Todesfolge, §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 22 StGB

1. Keine Vollendung

Da S nicht gestorben ist, hat T keine vollendete Aussetzung mit Todesfolge begangen.

²⁰ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 8 Rn. 33.

²¹ Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 6 Rn. 38.

2. Gesetzliche Versuchsstrafdrohung

Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 StGB) ist ein Verbrechen, § 12 Abs. 1 StGB. Daher ist der Versuch mit Strafe bedroht. Unerheblich ist, dass auf der grundtatbestandlichen Ebene der Aussetzung (§ 221 Abs. 1 StGB) kein strafbarer Versuch möglich ist.

Letzteres wäre ein erörterungsbedürftiges Thema nur in der Konstellation einer lediglich versuchten Aussetzung (grundtatbestandlicher Versuch), durch die bereits der Todeserfolg herbeigeführt wurde (Versuch des § 221 Abs. 1 StGB + Todeserfolg). So ein Fall ist faktisch kaum darstellbar.

3. Tatentschluss

a) Hilflose Lage

T hatte Vorsatz bezüglich der hilflosen Lage, in der sich S befand.

b) Garantenstellung

T hatte Vorsatz bezüglich der Garantenstellung, die er gegenüber S hatte.

c) im Stich lassen

T hatte Vorsatz, die S in ihrer hilflosen Lage im Stich zu lassen.

d) konkrete Gefährdung

T hatte den Vorsatz, dass S durch das Imstichlassen in ihrer hilflosen Lage in konkrete Lebensgefahr gerät.

e) Tod

T hatte den Vorsatz, dass S in ihrer hilflosen Lage verstirbt.

f) Zurechnungszusammenhang

T hatte auch den Vorsatz, dass der Tod der S Folge des Imstichlassens in der lebensgefährlichen hilflosen Lage sein würde, dass sich also im Todeserfolg die spezifische Gefährlichkeit der Situation verwirklichen würde.

4. Unmittelbares Ansetzen

Spätestens als T wegfuhrt, setzte er zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar an.

5. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

6. Schuld

T handelte schuldhaft.

7. Ergebnis

T hat sich aus §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 22 StGB strafbar gemacht. Hinter dem versuchten Mord durch Unterlassen tritt die versuchte Aussetzung mit Todesfolge zurück.

IV. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Die Lage, in der S sich befand, war ein Unglücksfall. Hilfe für S war erforderlich. Dem T war es möglich und zumutbar, diese Hilfe zu leisten. T hat die Hilfe nicht geleistet.

2. Subjektiver Tatbestand

T handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten des T war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

Die gebotene Hilfeleistung war dem T zuzumuten. T handelte schuldhaft.

Die doppelte Erwähnung der Zumutbarkeit auf der Ebene des objektiven Tatbestandes und auf der Schuldebene hängt damit zusammen, dass es nach zutreffender Ansicht eine unrechtsausschließende Unzumutbarkeit gibt und eine schuldausschließende Unzumutbarkeit. Letztere ist eine „schwächere“ Unzumutbarkeit.

5. Ergebnis

T hat die Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 323 c StGB erfüllt. Das echte Unterlassungsdelikt tritt aber hinter dem versuchten Mord durch Unterlassen zurück.

V. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr

Der Zusammenstoß des Pkw mit dem Mofa war ein Unfall im Straßenverkehr. Es sind erhebliche Sach- und Personenschäden entstanden. In diesen Schäden haben sich typische Risiken des Straßenverkehrs verwirklicht.

b) Unfallbeteiligter

T war Unfallbeteiligter, § 142 Abs. 5 StGB.

c) Nichterfüllung der Pflichten am Unfallort

T hat nicht am Unfallort gewartet, hat keine Angaben gemacht, hat keine Feststellungen ermöglicht. Er hat sämtliche Pflichten, die er als Unfallbeteiligter am Unfallort hatte, nicht erfüllt.

d) Entfernung vom Unfallort

T ist weggefahren und hat sich damit vom Unfallort entfernt.

2. Subjektiver Tatbestand

T handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

T handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

T hat sich aus § 142 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Konkurrenzen

Der im 1. Tatkomplex begangene Raub und der räuberische Angriff auf Kraftfahrer stehen zueinander in Tateinheit, § 52 StGB. Dazu stehen die Delikte des 2. Tatkomplexes in Tatmehrheit, § 53 StGB.

Die fahrlässige Körperverletzung und der versuchte Mord durch Unterlassen stehen in Tatmehrheit, § 53 StGB.

Zwischen versuchtem Mord durch Unterlassen und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort besteht Tateinheit, § 52 StGB.

Wiederholungsfragen

1. Ist der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB) ein Unternehmensdelikt?
2. Auf welcher Stufe des Straftataufbaus des § 316 a StGB prüft man die Strafbarkeitsvoraussetzung „zur Begehung eines Raubes (§§ 249 oder 250) ...“?
3. O fährt mit seinem Pkw zu einem Getränkemarkt. Auf dem Parkplatz des Getränkemarktes hält er an, steigt aus und holt zwei Kästen leere Mineralwasserflaschen aus dem Kofferraum, um diese im Markt abzugeben. Als O den Kofferraum öffnet, wird er von T niedergeschlagen. Anschließend setzt sich T in das Auto und fährt damit weg. Hat sich T aus § 316 a Abs. 1 StGB strafbar gemacht ?
4. O setzt sich in seinen Pkw, der in der Garage steht. Er fährt den Pkw aus der Garage. Dann hält er an, weil ihm eingefallen ist, dass er eine Tasche im Haus vergessen hat. O schaltet den Motor ab und steigt aus. In dem Moment wird er von T niedergeschlagen. T setzt sich in den Pkw und fährt damit weg. Hat sich T aus § 316 a Abs. 1 StGB strafbar gemacht ?
5. Welche Art von Zusammenhang muss beim Raub (§ 249 StGB) zwischen der Gewalt/Drohung und der Wegnahme bestehen ?
6. Kann einen Tat, die Raub (§ 249 StGB) ist, bezüglich derselben (weggenommenen) Sache zugleich den Tatbestand der räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB) erfüllen ?

7. Wie behandelt man im strafrechtlichen Gutachten, nachdem, man Strafbarkeit aus § 249 StGB bejaht hat, die Straftatbestände Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB) ?
8. Hat der Täter, der den Angreifer durch eine Tat, die gem. § 32 StGB gerechtfertigt ist, in Lebensgefahr gebracht hat, eine Garantenstellung aus Ingerenz gegenüber dem Angreifer ?
9. Ist ein „Verdeckungsmord“ (Tötung zur Verdeckung einer anderen Straftat) in Form des unechten Unterlassungsdelikts (§§ 211, 13 StGB) möglich ?
10. Ist bei § 211 Abs. 1 StGB, bei § 221 Abs. 2 StGB, bei § 221 Abs. 3 StGB der Versuch mit Strafe bedroht ?
11. Ist bei einem minder schweren Fall (§ 221 Abs. 4 StGB) der Versuch des Vaters, sein eigenes Kind in eine hilflose Lage zu versetzen (§ 221 Abs. 2 Nr. 1 StGB) mit Strafe bedroht ?
12. Wer kann Täter eines „unerlaubten Entfernens vom Unfallort“ (§ 142 StGB) sein ?